

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994 Ausgegeben am 22. November 1994 281. Stück

- 899. Verordnung:** Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Lehrer für Gesundheitsberufe“ und „Akademisch geprüfte Lehrerin für Gesundheitsberufe“
- 900. Verordnung:** Errichtung einer Zentralbibliothek für Medizin in Wien
- 901. Verordnung:** Aufgaben des Österreichischen Bundesinstituts für den wissenschaftlichen Film
- 902. Kundmachung:** Aufhebung eines Wortes in § 5 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof
- 903. Kundmachung:** Aufhebung des § 4 Abs. 2 der Verordnung über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln durch den Verfassungsgerichtshof
-

899. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Lehrer für Gesundheitsberufe“ und „Akademisch geprüfte Lehrerin für Gesundheitsberufe“

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

§ 1. Der Rektor oder die Rektorin der Universität Innsbruck hat an Absolventen des von der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck durchgeführten Hochschullehrganges für Lehrkräfte in den Gesundheitsberufen nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Lehrer für Gesundheitsberufe“ und an Absolventinnen des von der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck durchgeführten Hochschullehrganges für Lehrkräfte in den Gesundheitsberufen nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Lehrerin für Gesundheitsberufe“ zu verleihen.

§ 2. Der Rektor oder die Rektorin der Universität Salzburg hat an Absolventen des von der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg durchgeführten Hochschullehrganges für Lehrende in Gesundheits- und Pflegeberufen nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Lehrer für Gesundheitsberufe“ und an Absolventinnen des von der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg durchgeführten Hochschullehrganges für Lehrende in Gesundheits- und Pflegeberufen

nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Lehrerin für Gesundheitsberufe“ zu verleihen.

§ 3. Der Rektor oder die Rektorin der Universität Klagenfurt hat an Absolventen des von der Universität Klagenfurt durchgeführten Hochschullehrganges für Lehrkräfte in den Gesundheitsberufen nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Lehrer für Gesundheitsberufe“ und an Absolventinnen des von der Universität Klagenfurt durchgeführten Hochschullehrganges für Lehrkräfte in den Gesundheitsberufen nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Lehrerin für Gesundheitsberufe“ zu verleihen.

§ 4. Der Rektor oder die Rektorin der Universität Linz hat an Absolventen des von der Universität Linz durchgeführten Hochschullehrganges für lehrendes Pflegepersonal nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Lehrer für Gesundheitsberufe“ und an Absolventinnen des von der Universität Linz durchgeführten Hochschullehrganges für lehrendes Pflegepersonal nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Lehrerin für Gesundheitsberufe“ zu verleihen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1994 in Kraft.

Busek

900. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Errichtung einer Zentralbibliothek für Medizin in Wien

Auf Grund des § 89 des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG), BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 804/1993, wird verordnet:

§ 1. (1) In Wien wird eine Zentralbibliothek für Medizin errichtet.

(2) Der Zentralbibliothek für Medizin in Wien obliegt die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der für die wissenschaftliche Forschung und Lehre erforderlichen Literatur sowie nach Maßgabe des § 115 Abs. 3 UOG auch sonstiger Informationsträger auf dem Gesamtgebiet der Medizin und ihrer Grenzgebiete in möglicher Vollständigkeit. Hierbei sind insbesondere die Bedürfnisse der Medizinischen Fakultät der Universität Wien sowie in Ergänzung der von den Universitätsbibliotheken wahrgenommenen Aufgaben die Bedürfnisse der medizinischen Fakultäten der Universitäten Graz und Innsbruck zu berücksichtigen.

§ 2. Die Verwaltungsaufgaben der Zentralbibliothek für Medizin in Wien gemäß § 79 Abs. 2 lit. a, c und e UOG sind von der Universitätsdirektion der Universität Wien zu besorgen. Die Besorgung aller übrigen Verwaltungsaufgaben wird der Zentralbibliothek selbst übertragen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1994 in Kraft.

Busek

901. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Aufgaben des Österreichischen Bundesinstituts für den wissenschaftlichen Film

Auf Grund des § 30 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 bis 7 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 101/1993, wird verordnet:

§ 1. Das Österreichische Bundesinstitut für den wissenschaftlichen Film hat nach Maßgabe der vorhandenen Mittel folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Sammlung von wissenschaftlichen kinematographischen Erzeugnissen, die in Österreich erschienen sind oder in Österreich oder von Österreichern hergestellt wurden;
2. Sammlung von sonstigen kinematographischen Erzeugnissen für wissenschaftliche Zwecke der Universitäten, der Hochschulen, der im FOG genannten und der vom

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung subventionierten wissenschaftlichen Einrichtungen;

3. Sammlung von sonstigen Informationsträgern, die die in Z 1 und 2 genannten Sammelobjekte ergänzen;
4. Archivierung, Bewahrung und Erschließung seiner Bestände und ihre Bereitstellung für Zwecke der Forschung und Lehre sowie für die Öffentlichkeit;
5. Herstellung von kinematographischen Erzeugnissen für wissenschaftliche Zwecke auf Antrag der Universitäten, der Hochschulen, der im FOG genannten und der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung subventionierten wissenschaftlichen Einrichtungen und ihrer Angehörigen;
6. Erbringung einschlägiger Auskunfts- und Informationsdienstleistungen;
7. Erbringung zentraler und subsidiärer Dienstleistungen im Bereich der wissenschaftlichen Kinematographie, insbesondere die Unterstützung der in Z 5 genannten Einrichtungen und Personen bei der Herstellung von wissenschaftlichen kinematographischen Erzeugnissen;
8. Herausgabe von Publikationen und Durchführung von Veranstaltungen, die mit der Erfüllung der Aufgaben gemäß Z 1 bis 7 in einem Zusammenhang stehen.

§ 2. (1) Die Herstellung von kinematographischen Erzeugnissen, die Wahrnehmung von zentralen Aufgaben, die Herausgabe von Publikationen und die Durchführung von Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Die im § 1 genannten Aufgaben können gemeinsam mit einschlägigen öffentlichen oder privaten Institutionen durchgeführt werden. Diesbezügliche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(3) Das Österreichische Bundesinstitut für den wissenschaftlichen Film hat bei der Durchführung seiner Aufgaben auf die Vermeidung unnötiger Überschneidungen mit der Tätigkeit anderer einschlägiger Einrichtungen zu achten. Verbindliche Absprachen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Busek

902. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung eines Wortes in § 5 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Oktober 1994, G 98/94-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 27. Oktober 1994, das Wort „gesetzlich“ in § 5 Abs. 1. lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1979, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

903. Kundmachung der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie über die Aufhebung des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 510/1993 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1994, V 65/93-24 und V 9/94-13, der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie zugestellt am 25. Oktober 1994, § 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, BGBl. Nr. 97/1992, als gesetzwidrig aufgehoben.

Rauch-Kallat